

Satzung  
des Fasnachts-Club "Lafrie-Lafro" Sexau

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen "Fasnachtsclub Lafrie-Lafro e. V."
2. Er wurde im Jahr 1967 gegründet und hat seinen Sitz in 7831 Sexau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emmendingen einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

2. Zweck des Vereins ist ausschließlich und allein die Pflege und der Schutz des heimatlichen fastnächtlichen Brauchtums. In diesem Rahmen wird das gesellige Leben der Vereinsmitglieder gefordert. Dazu gehört auch die Förderung der Kameradschaft und Freundschaft der Vereinsmitglieder und der Förderer des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soll das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb der Gemeinde Sexau verwendet werden.

Die Mitglieder entscheiden über die Verwendung des Vermögens in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Die Vereinsmitglieder haben sich zusammengeschlossen, um die gleichen Ziele und Interessen wahrzunehmen:
- a) Sie pflegen alt hergebrachtes fastnächtliches Brauchtum, bieten Veranstaltungen zünftiger, fröhlicher und gesellschaftlicher Art, unter grundsätzlichem Ausschluss jeder politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und geschäftlichen Absichten.
  - b) Die Vereinsmitglieder wollen sich gegenseitig helfen, in unserer engeren Heimat die echte Volksfastnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zur Freude und zum Wohle der Allgemeinheit weiter auszubauen, um dadurch Wahrer der traditionellen Fastnacht zu sein.
  - c) Die Mitglieder haben es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das wertvolle Fastnachtsbrauchtum zu erhalten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, aber auch ein minderjähriger ab 7 Jahren, dieser jedoch nur mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters werden.
2. Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein ist entweder mündlich oder schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme mit einfacher Mehrheit.

### § 4

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

##### 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch erklärten Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Gleichzeitig müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sein;
- b. infolge Auflösung des Vereins;
- c. durch Ausschluss, der nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden kann. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dabei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## 2. Ausschlußgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die satzungsmässig gefassten Beschlüsse.
- b) durch Unterlagen bewiesenes, das Vereinsnsehen oder das Ansehen des fastnachtlichen Brauchtums schädigendes Verhalten.

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte vereinsbekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dies dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gibt.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Sie können Anfragen, Wünsche und Anregungen vorbringen. Sie haben insbesondere Anspruch auf die Unterstützung des Vereins bei Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fordern und an der Verwirklichung dieser Ziele mitzuwirken.

3. Sie sind verpflichtet, die Fastnachtsbräuche im Vereinsgebiet nur in der kalendermäßig bedingten Zeit auszuüben.

4. Der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzte Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister abzuführen.

## § 6

### Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind: a) der Vorstand,  
b) der Elferrat  
c) die Mitgliederversammlung.

Außerdem können noch Beiräte vom Vorstand für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

## § 7

### Vereinsvorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- a) Präsident
- b) Vize Präsident
- c) Schatzmeister (Kassenwart)
- d) Protokollchef (Schriftführer)

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vize Präsident, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Einhaltung dieser Satzung. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, in welcher die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt werden. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Präsidenten im Falle seiner Verhinderung von dem jeweiligen amtierenden Vizepräsidenten einberufen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterschreiben ist.

5. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die zweite Stimme des Präsidenten bzw. des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beiräte bestellen, (z.B. 2 Herolde, 1 Kapitän für das Narrenschiff usw.)

## § 8

### Elferrat

1. Der Elferrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und zwar jeweils unmittelbar nach der Neuwahl des Vorstandes.

2. Dem Elferrat gehören an:

- a) der gesamte Vorstand
- b) bis zu 7 Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Der Elferrat hat Vorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse dieser zuzuleiten, insbesondere sind nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) beratende und helfende Funktion
- b) Kontaktpflege zu den in Frage kommenden kommunalen und staatlichen Stellen sowie zu der Gema
- c) Forderung des fastnachtlichen Schrifttums, Herstellung einer ständigen Verbindung zur Presse, zum Rundfunk und Fernsehen,
- d) Wirtschaftliche Beratung des Vereins,
- e) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der fastnachtlichen Brauchtumpflege, die geschäftsmässige Ausnutzung zum Ziele haben oder wider die guten Sitten verstoßen,
- f) mit den Verbänden und Vereinen des fastnachtlichen Brauchtums in Deutschland und dem benachbarten Ausland enge Fühlung zu halten und zu pflegen.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Elferrates ist ehrenamtlich. Kostenersatz und Aufwandentschädigung können in angemessenem Rahmen gewährt werden.

4. Der Elferrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dem jeweiligen amtierenden Stellvertreter einberufen. Über jede Sitzung des Elferrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

## Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Protokollchefs und der Kassenrevisoren.
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - c) Soweit nach der Satzung Neuwahlen durchzuführen sind:  
Wahl des Vorstandes und des Elferrates, sowie Bestellung von 2 Revisoren (Kassenprüfer) die dem Elferrat nicht angehören dürfen.
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages, soweit der bisherige Beitrag geändert werden soll.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
  - g) Behandlung eingegangener Anträge.
  
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr und zwar bis spätestens Ende November zusammen und wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Sexauer Boten, die mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
  
3. Beschlüsse gelten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse und Entscheidungen festzuhalten sind. Die Protokolle werden vom Protokollchef (Schriftführer) gefertigt und von diesem und dem Präsidenten bzw. dessen amtierenden Stellvertreter unterzeichnet.
  
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom amtierenden Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

Hierfür gelten dieselben Formvorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

6. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
7. Der Elferrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, sowie solche, die behörlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
8. Erfüllungsort ist Sexau
3. Gerichtsstand ist Emmendingen.

Sexau, den 11.03.1989

1. Kuenen
2. G. G. G. G.
3. G. G. G.
4. G. G. G.
5. G. G. G.
6. G. G. G.
7. V. S. S.
8. V. S. S.
9. G. G. G.
10. G. G. G.
11. G. G. G.